

**Geschäftsordnung**  
**der**  
**Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen**  
**im Land Brandenburg (Lagfa Brandenburg)**

**i.d.F. vom 29. November 2006**

§ 1 Zweck und Ziele

§ 2 Allgemeine Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

§ 8 Finanzen

§ 9 Inkrafttreten

Anlage 1:           Gründungsmitglieder  
Anlage 2:           Mitgliedsantrag

## **§ 1 Zweck und Ziele**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg (Lagfa Brandenburg) ist eine Kooperationsgemeinschaft von Freiwilligenagenturen und -zentren<sup>1</sup>, die freiwilliges Engagement vermittelt und unterstützt.
- (2) Die Lagfa Brandenburg setzt sich dafür ein, Menschen für ein freiwilliges bürgerschaftliches Engagement zu gewinnen sowie Anerkennung und Wertschätzung für deren Arbeit zu erreichen.  
Hierzu verfolgt die Lagfa Brandenburg folgende Ziele:
  - Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Stärkung des freiwilligen Engagements im Land Brandenburg durch Mitwirken bei der politischen Entscheidungsfindung
  - Entwicklung von Standards zur Qualitätssicherung der Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg
  - Förderung des fachlichen Austausches und der gegenseitigen Unterstützung zwischen den Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg sowie die Bündelung von gemeinsamen Ressourcen
  - Verstärkte Sensibilisierung politischer Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene für die Belange engagierter BürgerInnen
  - Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung von freiwilligem bürgerschaftlichem Engagement
  - Auf- und Ausbau von Kooperations- und Netzwerkstrukturen zur Förderung freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements
- (3) Die Lagfa Brandenburg setzt sich für die Gründung weiterer und die Entwicklung bestehender Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg ein.

## **§ 2 Allgemeine Aufgaben**

- (1) Die Lagfa Brandenburg gestaltet und pflegt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den auf Landes- und Kommunalebene tätigen Institutionen, die sich dem freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement widmen und bemüht sich um eine Abstimmung ihrer Interessen untereinander.
- (2) Die Lagfa Brandenburg fördert die Meinungsbildung und den Erfahrungsaustausch in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Belangen, die die Arbeit von Freiwilligenagenturen betreffen.
- (3) Die Lagfa Brandenburg weist die Öffentlichkeit und die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden auf Themen und Probleme des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements hin und arbeitet an deren Weiterentwicklung bzw. Lösung mit.

---

<sup>1</sup> Im folgenden wird zu Gunsten einer leichteren Lesart der Begriff Freiwilligenagentur (FA) verwendet

- (4) Auf Anfrage berät die Lagfa Brandenburg die politischen Entscheidungsträger auf Landes- und Kommunalebene in allen Belangen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.
- (5) Die Lagfa Brandenburg organisiert eigene Veranstaltungen zu Themen des bürgerschaftlichen Engagements sowie Veranstaltungen und Fachtagungen ihrer Mitglieder.
- (6) Die Lagfa Brandenburg setzt sich für die Erschließung von Fördermitteln und Spendengeldern zugunsten der Kooperationsgemeinschaft und ihrer Mitglieder ein.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Lagfa Brandenburg können die Träger einer Freiwilligenagentur im Land Brandenburg werden.
- (2) Freiwilligenagenturen im Sinne dieser Geschäftsordnung bieten hauptsächlich träger- und zielgruppenübergreifende Beratung und Vermittlung zum freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement im lokalen Raum und fördern durch ihre Arbeit den Bekanntheitsgrad, die Akzeptanz und Anerkennung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Die Freiwilligenagentur muss bei Antragstellung auf Mitgliedschaft seit mindestens einem Jahr bestehen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich für jede Freiwilligenagentur zu beantragen. Dem Antrag<sup>2</sup> ist ein Kurzprofil (Ziele, Aufgaben, Tätigkeitsbereiche) der Freiwilligenagentur beizufügen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der Einrichtung, Wechsel des Trägers der Freiwilligenagentur oder durch Ausschluss.
- (8) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, es gilt eine Austrittsfrist von drei Monaten.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Das vom Ausschlussantrag betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

---

<sup>2</sup> siehe Anlage 2

## **§ 4 Organe**

Die Organe der Lagfa Brandenburg sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den beiden Sprechern (1. und 2.Sprecher/in) und den LeiterInnen der Arbeitsgruppen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Freiwilligenagenturen der Mitglieder<sup>3</sup> einzeln und für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit aller FA-Vertreter/innen abgesetzt werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Die Sprecher vertreten die Lagfa Brandenburg nach außen.
- (5) Die Arbeitsgruppen werden durch eine(n) gewählte(n) Leiter(in) vertreten. Die Mitglieder sind angehalten, sich als Co Referent/in einer oder mehrerer Arbeitsgruppen anzuschließen. Die Anzahl, Arbeitsaufträge, Ausstattung und personelle Besetzung legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den FA-Vertretern und tritt als höchstes Organ der Lagfa Brandenburg mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Sprecher. Die Sprecher haben die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Tagesordnung wird durch die Sprecher erstellt und gemeinsam mit der Einladung den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung übermittelt.
- (4) Alle Mitglieder sind antragsberechtigt. Anträge, welche nicht mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem/einer der Sprecher/in eingehen, müssen nicht berücksichtigt werden. Anträge und Beschlussvorlagen werden allen Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeleitet.

---

<sup>3</sup> Im folgenden FA-Vertreter/-innen genannt

- (5) Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller FA-Vertreter/innen beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme pro Freiwilligenagentur stimmberechtigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung befindet über
  - a. alle Anträge zur Geschäftsordnung, zur Mitgliedschaft und in den anderen in der Geschäftsordnung so bestimmten Fällen mit 2/3 Mehrheit aller FA-Vertreter/innen.
  - b. alle weiteren Anträge einschließlich der Zulässigkeit von Eilanträgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden FA-Vertreter/innen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) FA-Vertreter/innen, die keine Stimmberechtigung haben oder sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.

## **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Lagfa Brandenburg gestaltet ihre Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit ihren Mitgliedern auf der Grundlage des „Leitfadens für die Öffentlichkeitsarbeit“, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Lagfa Brandenburg wird eine eigene Corporate Identity, ein eigenes Corporate Design und ein eigenes Logo führen.
- (3) Die Mitglieder der Lagfa Brandenburg sind angehalten, das Logo der Lagfa Brandenburg in den Kopfbögen und Publikationen der Freiwilligenagentur auszuweisen.

## **§ 8 Finanzen**

- (1) Alle Aufwendungen für Lagfa Brandenburg-Aktivitäten werden in einem jährlichen Arbeits- und Ausgabeplan dargestellt.
- (2) Der Vorstand erstellt einen Entwurf zum Arbeits- und Ausgabeplan.
- (3) Der Arbeits- und Ausgabeplan bedarf der rechtsverbindlichen Zustimmung aller Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder sind angehalten ihre Zustimmung oder Ablehnung zum vorgelegten Arbeits- und Ausgabeplan innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erklären.

**§9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Gründungsbeschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

# Anlagen

**zur**

**Geschäftsordnung  
der  
Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen  
im Land Brandenburg (Lagfa Brandenburg)**

**i.d.F. vom 29. November 2006**

## **Gründungsmitglieder der Lagfa Brandenburg:**

### **Arbeits- und Ausbildungsförderungsverein Potsdam-Mittelmark e.V.**

Freiwilligenkoordination Potsdam-Mittelmark  
Steffi Wiesner

### **Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.**

Freiwilligenzentrum Brandenburg (Stadt)  
Katja Eichhorn

### **Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.**

Freiwilligenzentrum Frankfurt(Oder)  
Johannes Patzelt

### **Hoffnungstaler Anstalten Lobetal**

Agentur Ehrenamt Landkreis Barnim  
Lutz Reimann

### **Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg e.V.**

Freiwilligenagentur Cottbus  
Ramona Franze-Hartmann

### **Wohn- und PflegeZentrum Westhavelland gGmbH**

Kompetenzzentrum Havelland - Agentur für bürgerliches Engagement –  
Ingeborg Höhnemann

### **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uckermark e.V.**

REKIS Uckermark und Agentur für Bürgerengagement  
Kerstin Keup

**Antrag auf Mitgliedschaft in der  
Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen  
im Land Brandenburg (Lagfa Brandenburg)**

[Name und Briefkopf – des Trägers]

Tel./Fax:

E-Mail:

vertreten durch Herrn/Frau (Funktion): \_\_\_\_\_

beantragt unter Anerkennung der Geschäftsordnung in ihrer aktuellen Fassung

für die Freiwilligenagentur

[Name und Briefkopf – der FA]

Tel./Fax:

E-Mail:

Verantwortliche Person:

die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft  
der Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg.

Die Mitgliedschaft beinhaltet die aktive Mitarbeit der Freiwilligenagentur in der  
Lagfa Brandenburg.

\_\_\_\_\_  
Für den Träger

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Für die Freiwilligenagentur

Ort, Datum